

Wissenswertes zum Insolvenzverfahren

Außer **PLEITE** nichts

Die Anzahl der gewerblichen Insolvenzen ist leicht rückläufig. Gleich rund 32.000 Unternehmen Insolvenz anmelden. Auch in Zukunft mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen. Die Grundlagen Folgenden Marc-Oliver Schulze vor.

Insolvenz beschreibt die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens oder einer natürlichen Person, die vorliegt, wenn die fälligen Schulden nicht nur vorübergehend nicht mehr beglichen werden können (vgl. Stichwort Insolvenz, dbr 8/2005, S. 23).

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Antrag eines Berechtigten und das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes, nämlich Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (vgl. §§ 17 ff. InsO [Insolvenzordnung]).

Eröffnungsantrag

Regelmäßig erfolgt ein Eröffnungsantrag durch die Geschäftsführung, da bei verspäteter Antragsstellung strafrechtliche Folgen und zivilrechtliche Ersatzansprüche drohen. Gleichwohl gibt es immer wieder Arbeitgeber, die einen Antrag soweit als möglich hinauszögern, weil sie beispielsweise ihren guten Ruf nicht schädigen wollen. Ein solches Verhalten kann jedoch fatale

Wirkungen haben, da regelmäßig nur ein zeitnaher Insolvenzantrag dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit gibt, das Unternehmen fortzuführen bzw. zu veräußern. Wenn bereits zwei bis drei Gehälter der Arbeitnehmer nicht zur Auszahlung gelangt sind, ist es vielfach schon zu spät. Dies hängt damit zusammen, dass die Bundesagentur für Arbeit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung die Ansprüche der Arbeitnehmer im Rahmen des so genannten Insolvenzgeldes übernimmt. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat damit die Möglichkeit, den Betrieb – befreit von Personalkosten – wieder wirtschaftlich fit zu machen.

Was tun als Betriebsrat, wenn eine Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers droht?

Sobald Zahlungsunfähigkeit droht, sollte der Betriebsrat den Arbeitgeber zur zeitnahen Stellung eines Insolvenzantrages bewegen.

dem hoch, die Prüfung eines Fremdantrags durch das Gericht regelmäßig langwierig.

Vorläufiger Insolvenzverwalter

Nach Eingang des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt werden. Dieser hat die Aufgabe, zu verhindern, dass noch vorhandenes Vermögen abfließt, um eine möglichst gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zu gewährleisten.

Von den Insolvenzgerichten wird zu meist ein „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Dies bedeutet, dass der Schuldner weiterhin handlungsfähig ist und Arbeitgeber bleibt. Der Antrag auf Eröffnung hat damit zunächst keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse. Diese werden mit allen Rechten und Pflichten fortgeführt. Der Arbeitgeber behält sein Direktionsrecht, muss wichtige Entscheidungen aber mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter abstimmen.

Aus Arbeitnehmersicht ist in der Phase der vorläufigen Insolvenzverwaltung nur darauf zu achten, dass nicht mehr als drei Monate Lohn bzw. Gehalt rückständig sind, da nur in diesem Umfang eine Absicherung im Rahmen des Insolvenzgeldes möglich ist. Sicherheitshalber sollten sämtliche trotz Fälligkeit nicht erfüllten Ansprüche schriftlich geltend gemacht werden, damit etwaige Ausschlussfristen gewahrt werden.



Marc-Oliver Schulze
ist Fachanwalt für
Arbeitsrecht in Nürnberg
www.manske-partner.de

Grundsätzlich kann auch ein Arbeitnehmer mit Entgeltrückständen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Er riskiert dann aber, auf den Gebühren des Antragsverfahrens sitzen zu bleiben, wenn die Insolvenz mangels Masse nicht eröffnet wird. Die Hürden zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes sind zu

gewesen?

wohl mussten im vergangenen Jahr werden sich Arbeitnehmer daher des Insolvenzverfahrens stellt im



Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Arbeitgebers, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten, auf den Insol-

abhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis gekündigt oder gar beendet ist.

Zu beachten ist, dass sogar vor Insolvenzeröffnung die Möglichkeit besteht, Arbeitslosengeld zu beziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass nach den sozialrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den Bezug von Arbeitslosengeld Beschäftigungslosigkeit vorliegt. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zurückhält, weil zwei Bruttomonatsgehälter rückständig sind. Es empfiehlt sich in einer solchen Situation, den Arbeitgeber abzumahnern, das heißt darauf hinzuweisen, dass – wenn er nicht innerhalb einer kurzen Frist (z.B. sieben Tage) das rückständige Arbeitsentgelt vollständig begleicht – die Arbeitsleistung zurückgehalten wird, man in diesem Fall schlicht und einfach zu Hause bleibt.

Achtung: Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis beendet ist, auch in den Fällen der Gleichwohlgewährung aufgezehrt. Soweit jedoch im Nachhinein seitens des Arbeitgebers eine Erstattung des Arbeitslosengeldes an die Bundesagentur erfolgt, verlängert sich die Anspruchsdauer um den entsprechenden Zeitraum. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn während des Insolvenzgeldzeitraumes Arbeitslosengeld bezogen wurde (und später eine Verrechnung mit dem Insolvenzgeld erfolgt), oder wenn die Ansprüche der Bundesagentur im Insolvenzverfahren befriedigt werden können.

Foto: Fotolia/Kroener; Montage Lörzer

Marc-Oliver Schulze:

Bei verspäteter Antragsstellung drohen der Geschäftsführung strafrechtliche Folgen und zivilrechtliche Ersatzansprüche.

venzverwalter über. Dieser rückt in die Arbeitgeberstellung ein. Anhängige Rechtsstreitigkeiten, wie etwa um ausstehendes Arbeitsentgelt oder Kündigungsschutzverfahren werden gemäß § 240 ZPO unterbrochen und können nur nach insolvenzrechtlichen Vorschriften wieder aufgenommen werden.

Nach Verfahrenseröffnung muss sich der Insolvenzverwalter entscheiden, ob er die Arbeitsleistung der Mitarbeiter in Anspruch nimmt. Wenn er dies tut, hat er sie auch zu entlohnen. Der Insolvenzverwalter hat weiter die Möglichkeit, die Arbeitnehmer freizustellen. Er ist in diesem Falle nicht verpflichtet, Arbeitsentgelt zu zahlen. Der Arbeitnehmer kann dann im Rahmen der so genannten Gleichwohlgewährung Arbeitslosengeld beziehen. Dieser Anspruch besteht un-

Tipp für den Bezug von Arbeitslosengeld

Eine Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses ist für den Bezug von Arbeitslosengeld nicht erforderlich! Sie kann sich aber empfehlen, wenn der Arbeitgeber drei Monate mit dem Entgelt im Rückstand ist (= Insolvenzgeldzeitraum). Eine Eigenkündigung sollte jedoch erst nach vorheriger Abmahnung durch den Arbeitnehmer und nach Rücksprache mit der Arbeitsagentur erfolgen.

Anmeldung von Insolvenzforderungen

Insolvenzforderungen sind schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden (vgl. § 174 Abs. 1 Satz 1 InsO). Hierunter versteht man grob vereinfacht alle Forderungen, die vor dem Insolvenzergebnis, also regelmäßig vor der Eröffnung des Verfahrens, entstanden sind. Auch der so genannte Verfrühungsschaden nach § 113 Satz 3 InsO ist – wie im Zweifel auch andere Schadensersatzansprüche – anzumelden. Ein solcher Verfrühungsschaden kann entstehen, wenn der Insolvenzverwalter mit der ihm zustehenden abgekürzten Frist von drei Monaten zum Monatsende das Arbeitsverhältnis kündigt. Wenn der Arbeitnehmer eine

gesetzlich oder vertraglich vereinbarte längere Kündigungsfrist hat, entsteht ihm dadurch ein Schaden, jedenfalls dann, wenn er im Anschluss nicht sofort ein neues Arbeitsverhältnis eingeht oder in einem anderen Arbeitsverhältnis weniger verdient.

Im Insolvenzeröffnungsbeschluss wird festgehalten, bis zu welchem

Masseverbindlichkeiten

Anders verhält es sich mit den so genannten Masseverbindlichkeiten. Dies sind alle Ansprüche mit Fälligkeit nach Insolvenzeröffnung. Auch hier gibt es eine „Rangfolge“. Zunächst sind die Verfahrenskosten zu erfüllen, danach die Neumasseverbindlichkeiten. Letzte-

res sind alle Ansprüche, die der Insolvenzverwalter nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet hat.

Masseunzulänglich ist ein Insolvenzverfahren dann, wenn nicht genug Masse vorhanden ist, um alle Gläubiger zu befriedigen. Massearm ist ein Verfahren, wenn nicht

einmal die Kosten des Insolvenzverfahrens durch die Insolvenzmasse gedeckt sind. In diesem Falle würde das Verfahren mangels Masse eingestellt werden (vgl. § 207 Abs. 1 InsO).

Masseverbindlichkeiten, wie beispielsweise Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, müssen nicht förmlich angemeldet werden. Im Hinblick auf möglicherweise bestehende Ausschlussfristen dürfte es sich aber empfehlen, den Anspruch gegenüber dem Insolvenzverwalter schriftlich geltend zu machen. Nach Befriedigung sämtlicher Neumasseverbindlichkeiten bestehen oftmals realistische Chancen, zumindest einen Teil des Arbeitsentgeltes im Rahmen einer quotalen Befriedigung zu erhalten, welches aufgrund der Freistellung zunächst nicht zur Auszahlung gelangte.

Urlaub und Abgeltungsansprüche

Urlaub kann im Insolvenzverfahren nach allgemeinen Vorschriften wie im „normalen“ Arbeitsverhältnis genommen werden. Es gibt zunächst keine Besonderheiten nach Antragstellung oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der vorläufige Verwalter sieht es regelmäßig aber nicht gerne, wenn während des Insolvenzgeldzeitraums Urlaub beantragt wird. Er möchte ohne Personalkosten möglichst viel Masse erwirtschaften. Wenn der Urlaub jedoch bereits zuvor vom Arbeitgeber ge-

nehmigt war, hat weder der vorläufige noch der endgültige Verwalter die Möglichkeit, den Urlaub zu widerrufen.

Wenn das Arbeitsverhältnis nach Insolvenzeröffnung endet und noch nicht der gesamte Urlaubsanspruch genommen werden oder im Rahmen der Freistellung „entfallen“ konnte, muss er finanziell abgegolten werden. Da dieser Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht, ist er eine Masseverbindlichkeit, die gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen ist. Nur wenn das Arbeitsverhältnis (z.B. aufgrund Eigenkündigung) vor Insolvenzeröffnung endete, ist die Forderung zur Tabelle anzumelden.

Entgegen den Beteuerungen vieler Insolvenzverwalter erfolgt keine anteilige Abgeltung des Urlaubsanspruchs dergestalt, dass der vor Eröffnung erworbene Urlaubsanspruch als Insolvenzforderung zur Tabelle anzumelden ist. Der gesamte Anspruch entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Praxistipp

Wenn nach Insolvenzeröffnung eine Freistellung durch den Insolvenzverwalter erfolgt, geschieht dies regelmäßig unter Anrechnung der noch bestehenden Urlaubsansprüche. Der Arbeitnehmer hätte in diesem Falle mehr von einer Urlaubnahme vor Eröffnung des Verfahrens gehabt! Dies sollte bedacht werden.

Zeugniserteilung

Der gleiche Rechtsgedanke trifft auf die Zeugniserteilung zu. Sobald der Verwalter in die Arbeitgeberposition eintritt, entweder als vorläufiger „starker“ Verwalter oder als endgültiger Verwalter nach Verfahrenseröffnung, ist er zur Zeugniserteilung verpflichtet. Wenn der Arbeitnehmer also erst nach Verfahrenseröffnung oder nachdem ein „starker“ vorläufiger Verwalter mit Arbeitgeberfunktion eingesetzt wurde, aus dem Unternehmen ausscheidet, hat er sich an den Verwalter zu wenden. In allen anderen Fällen ist der Zeugniserteilungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber (= Schuldner) geltend zu machen. Ein bereits anhängiges Verfahren gegen den Arbeitgeber wird auch nicht nach § 240 ZPO durch Insolvenzeröffnung unterbrochen, sondern ist gegen den Schuldner fortzusetzen. ■



Marc-Oliver Schulze:

Urlaub kann im Insolvenzverfahren wie im „normalen“ Arbeitsverhältnis genommen werden.

Zeitpunkt Insolvenzforderungen anzumelden sind. Regelmäßig überlässt der Insolvenzverwalter den Arbeitnehmern entsprechende Formulare und weist auf die Anmeldefrist hin. Wenn die Höhe der geltend zu machenden Forderung noch nicht bekannt ist, wie dies etwa beim Verfrühungsschaden der Fall ist, kann zweckmäßigerweise ein „pauschaler Schätzbetrag“ zur Tabelle angemeldet werden.

Der Anmeldung sollen Belege beigelegt werden, aus denen sich die Forderung ergibt. Dies wird nicht immer, und häufig nicht innerhalb der gesetzten Frist möglich sein. Wenn der Insolvenzverwalter die Forderung noch nicht beurteilen kann, wird er diese „vorläufig bestreiten“. Ein solcher Vermerk ist im Tabellenauszug enthalten, welchen jeder Gläubiger nach Prüfung vom Insolvenzgericht übersandt bekommt. In einem solchen Falle kann entweder versucht werden, durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Forderung darzulegen oder beim Insolvenzverwalter nachzufragen, was er noch zur Feststellung des Anspruchs benötigt. Bei endgültigem Bestreiten kann im Gerichtswege der streitige Anspruch festgestellt werden. Auf festgestellte Insolvenzforderungen gibt es jedoch regelmäßig allenfalls eine minimale Quote, so dass gut überlegt werden sollte, ob sich ein Feststellungsverfahren überhaupt lohnt.